

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**  
**manfred walter hermann (mwh)**  
**Qualitätsprodukte aus Beton**

- Stand Oktober 2007 -

**I.**  
**Allgemeines**

- 1.** Für Bezugsverträge (Bestellungen) mit Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern der mwh gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Lieferanten, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn mwh ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.** Für die Ausführung von Bauleistungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) sowie die Allgemeinen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/B).
- 3.** Bestellungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (auch per E-Mail) und erfolgen ausschließlich durch einen Bevollmächtigten von mwh.
- 4.** Mitarbeiter von mwh sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluss vom Inhalt der Bestellung und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Das gilt nicht für Zusagen des Eigentümers.
- 5.** Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten seitens mwh in Dateien gespeichert und verarbeitet werden.
- 6.** Waren für Demonstrationszwecke oder Muster, die mwh zur Begutachtung und Feststellung von angebotenen Qualitäts- und Leistungsnormen zur Verfügung gestellt werden, sind ohne Berechnung zu den auch sonst gültigen Vertragsbedingungen zu liefern.
- 7.** Direkte oder indirekte Vorteilsgewährung an Mitarbeiter oder an Dritte (z.B. Planer, Materialprüfer, Gutachter), die in den Beschaffungsprozess eingebunden sind, ist untersagt. Werden dennoch Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen von mwh Vorteile gewährt, so gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme als vereinbart.

**II.**  
**Angebote und Annahme**

- 1.** Der Lieferant ist für die Dauer von vier Wochen, vom Eingang des Angebotes bei mwh gerechnet, an sein Angebot gebunden.
- 2.** Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die mwh dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum von mwh und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.** Höhere Gewalt sowie alle sonstigen von mwh nicht zu vertretenden Ereignisse, die eine Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes herbeiführen, wie Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Beschlagnahme, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Brandschaden oder behördliche Maßnahmen, berechtigen mwh, die Annahme für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder von einem bereits zustande gekommenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können vom Lieferanten hieraus nicht hergeleitet werden. Der Lieferant darf Dritten gegenüber den Inhalt der Bestellungen von mwh, insbesondere Preise und Mengen, nicht bekannt geben.

**III.**  
**Preise und Zahlung**

- 1.** Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der von mwh angegebenen Bestimmungsorte.
- 2.** Der Lieferant verpflichtet sich, realisierte Kostensenkungen an mwh weiterzugeben und einen der Kostensenkung entsprechenden Preisnachlass quotal auf den vereinbarten Preis zu gewähren.
- 3.** Die vereinbarten Preise enthalten alle für den Lieferanten anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten etc., und zwar auch für den Fall der leihweise überlassenen Verpackungsgegenstände.
- 4.** Mit den vereinbarten Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des jeweiligen Bezugsvertrages abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören.

- 5.** Bei Bauleistungen hat sich der Lieferant vor Abgabe seines Angebots über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und die sich daraus oder aus der Art der Ausführung sich ergebenden Maßnahmen bei der Erstellung seines Angebots kalkulatorisch zu berücksichtigen und im Festpreis einzurechnen.
- 6.** Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach eingetretener Fälligkeit und nach Rechnungseingang unter Vorbehalt der Anerkennung vertragsgemäßer Leistung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug, jeweils nach Wahl durch Banküberweisung, Barzahlung oder Scheck.
- 7.** Fälligkeit und Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 8.** Rechnungen und Gutschriften des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung an mwh zu senden; sie dürfen nicht dem Liefergegenstand beigelegt werden. Soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, müssen ordnungsgemäße Rechnungen und Gutschriften Zeichen der mwh, Lieferanten-Nummer, Bestell-Nummer, Artikel-Nummer, Bestell- und Liefermenge sowie Einzel- und Gesamtpreis enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 9.** Nicht ordnungsgemäße Rechnungen können von mwh zurückgeben werden, ohne dass hierdurch ein Zahlungsverzug begründet wird. Falls mwh wahlweise der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit wegen Rechnungsmängel selbst beseitigt, kann mwh vom Lieferanten eine Bearbeitungsgebühr zu Selbstkosten vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen.
- 10.** Teilzahlungen und Abschläge können nicht verlangt werden.
- 11.** Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nehmen kann. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die insoweit erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber vollständig zu überlassen.
- 12.** Der Auftragnehmer analysiert jährlich Kostensenkungspotentiale und weist diese dem Auftraggeber getrennt nach einzelnen Aufträgen schriftlich nach.
- 13.** Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus den mit mwh geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung von mwh nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.** mwh ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, bei Fremdwährungsforderungen zu den jeweiligen Tageskursen, unabhängig davon, in welcher Währung die Forderung besteht.

#### **IV. Lieferzeit**

- 1.** Die in der Bestellung von mwh genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort.
- 2.** Bei einer Lieferverzögerung, die vom Lieferanten zu vertreten ist, kann mwh als Verzugsentschädigung für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung pauschal 5 % des Liefer-Nettowertes der nicht fristgerecht ausgelieferten Ware verlangen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen höheren oder niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
- 3.** Der Lieferant hat mwh in allen Fällen ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen; Lieferfristen bleiben davon unberührt.
- 4.** Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der mwh genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch mwh. In den Fällen der Ziffer II.3 ist mwh berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Liefertermins zu verlangen.
- 5.** Im Falle einer Lieferverzögerung oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten erlischt der Erfüllungsanspruch von mwh aufgrund der Geltendmachung von Schadensersatz erst, wenn mwh schriftlich Schadensersatz verlangt hat.

#### **V. Lieferung, Versand, Gefahrtragung**

- 1.** Alle Lieferungen müssen frei Haus bzw. frei Baustelle zählgerecht und ggf. palettiert erfolgen.
- 2.** Die Transportversicherung wird vom Lieferanten frei Haus bzw. frei vereinbartem Abladeort getragen.

- 3.** Der Ware ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten von mwh enthalten muss. Richtet sich der Lieferant nicht nach unseren Angaben und entstehen uns dadurch Schäden und/oder Kosten, ist uns der Lieferant dafür ersatzpflichtig.
- 4.** Der Lieferant ist verpflichtet, die Warenannahme/Leistungsabnahme durch einen Mitarbeiter von mwh per Freizeichnung quittieren zu lassen.
- 5.** Von mwh vorgegebene Verpackungsvorschriften sind einzuhalten.
- 6.** Bis zur vollständigen Übergabe an bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch mwh trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.
- 7.** Störungen und Beeinträchtigungen unseres Betriebsablaufs sind zu vermeiden. Die bei Bauleistungen zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Baugeräte müssen deshalb den jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien (Gerätesicherheitsgesetz) entsprechen und dürfen einen Geräuschpegel von 75 dBA nicht überschreiten.

## **VI. Gewährleistung**

- 1.** Die gelieferte Ware muss allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, einschließlich den jeweils für mwh gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und erforderlichen oder erteilten Genehmigungen (z. B. TÜV/GS, CE), Markierungsvorschriften sowie VDE-Vorschriften und DIN-Vorschriften sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben; deren Einhaltung ist vom Lieferanten vor Auslieferung zu überprüfen.
- 2.** Weiterhin muss der Liefergegenstand eine den Vorgaben von mwh entsprechende Verpackung und, soweit dies von mwh verlangt wird, eine Kennzeichnung durch den Firmennamen und die Handelsmarke von mwh aufweisen. Im Falle einer Rückgabe von Liefergegenständen an den Lieferanten ist dieser verpflichtet, sich auf die von mwh beziehenden Kennzeichnungen vor einer Weiterveräußerung zu entfernen.
- 3.** Durch Abnahme oder Billigung von mwh vorgelegter Zeichnungen oder Muster wird nicht auf Gewährleistungsansprüche verzichtet.
- 4.** Die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Etwaige Mängel der Lieferung, die bei einer im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlichen Untersuchung seitens mwh festgestellt werden oder hätten festgestellt werden können (offene Mängel), werden dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen angezeigt. Bei allen übrigen Mängeln erfolgt eine Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.
- 5.** Im Falle von Mängeln kann mwh in jedem Fall nach ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- 6.** In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Nacherfüllung ist mwh nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten eine Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu besorgen. mwh kann außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall, ohne Einhaltung der in dem vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen, auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen; auf Verlangen erhält der Lieferant hierüber von mwh nach Beendigung der Mangelbeseitigungsmaßnahme einen Bericht.
- 7.** Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile zu marktüblichen Preisen zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang Ersatzteile zu liefern. Liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Produkts unter fünf Jahren, so sind die Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer zu liefern, mindestens aber für die Dauer der Gewährleistung.
- 8.** Alle Kosten der Nacherfüllung trägt in allen Fällen der Lieferant.
- 9.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung, bei Baustoffen und Bauteilen, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, 5 Jahre. Sie verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Maßnahmen gemäß Abs. 6 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Maßnahmen. Gesetzliche Regelungen, nach denen eine Hemmung der Verjährungsfrist oder ein Neubeginn der Verjährung eintritt, bleiben unberührt. Unberührt bleiben weiterhin die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, die Erhaltung der Mängelerrede sowie des Aufrechnungsrechtes und Zurückbehaltungsrechtes.
- 10.** Der Lieferant hat mwh von allen Ansprüchen Dritter wegen Produktfehler freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

**11.** Mängel bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen mwh, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die objektiv berechnete Befürchtung besteht, dass Mängel auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten auftreten und sich dort nachhaltig auswirken können. Das Gleiche gilt im Falle einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten.

## **VII. Schutzrechte**

**1.** Die gelieferten Waren dürfen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein. Verstoßen die gelieferten Waren gegen Rechte Dritter oder sind sie mit Rechten Dritter belastet, stehen mwh die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

**2.** Der Lieferant stellt mwh bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.

**3.** Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen drohenden Schadens gegenüber mwh Sicherheit zu leisten. Der Lieferant trägt weiterhin alle die in Verbindung mit einem Prozess wegen einer Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**4.** Der Lieferant überträgt mwh an allen Planungen, Konzepten, Ideen, Texten, Bildern, Marken, Zeichen, Entwicklungsergebnissen, Programmen und sonstigen Unterlagen etc., die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag für mwh erarbeitet hat, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. mwh ist berechtigt, soweit für ihren Geschäftsbetrieb zweckmäßig, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, die Werke zu bearbeiten, zu ergänzen oder zu ändern. Die Vergütung für die Übertragung dieser Rechte ist in dem Preis eingeschlossen.

## **VIII. Haftung**

**1.** Soweit mwh nach Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Lieferanten haften kann, haftet sie nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschuldens sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.

**2.** Im Falle einer Haftung, ausgenommen wegen Vorsatz, ist eine Schadensersatzverpflichtung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**3.** Die in Abs. 1 – 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**4.** Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und sonstigen Mitarbeitern von mwh.

## **IX. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Firmensitz von mwh oder die von uns angegebene Lieferadresse.

## **X. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl der Sitz von mwh oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten ausschließlich der Sitz von mwh. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## **XI. Vertragswirksamkeit**

Sollten Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von mwh oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so tritt an deren Stelle oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

## **XII. Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen mwh und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.